

30.08.2018

Stellungnahme des Deutschen Bibliotheksverbandes e.V. (dbv) zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Marrakesch-Richtlinie über einen verbesserten Zugang zu urheberrechtlich geschützten Werken zugunsten von Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung

Der Deutsche Bibliotheksverband (dbv) begrüßt, dass die Bundesregierung mit dem vorliegenden Gesetzentwurf ihr Vorhaben im aktuellen Koalitionsvertrag realisiert, den Vertrag von Marrakesch zugunsten blinder und sehbehinderter Menschen zügig umzusetzen. Erfreulich ist, dass Menschen mit Legasthenie in den Entwurf aufgenommen wurden. Bedauerlich ist, dass eine Vergütungspflicht – gewissermaßen als Sonderweg für deutschsprachige Staaten – vorgesehen ist.¹

Zu Einzelfragen nimmt der dbv wie folgt Stellung:

1. § 45c Befugte Stellen

Bei der Begriffsbestimmung in Art. 2 Abs. 4 der EU-Richtlinie umfassen die „befugten Stellen“ auch „öffentliche Einrichtungen oder gemeinnützige Organisationen, die als eine ihrer Kerntätigkeiten, institutionellen Aufgaben oder als Teil ihrer im Gemeinwohl liegenden Aufgaben“ barrierefreie Literatur herstellen und den begünstigten Personen zugänglich machen dürfen. In der Begründung zu § 45c Abs. 3 UrhG-E werden vor allem die Blindenbibliotheken benannt, daneben fallen jedoch auch mit öffentlichen Mitteln geförderte Bibliotheken, die barrierefreie Literatur anbieten, unter die Definition einer „befugten Stelle“.

Aus Erwägungsgrund 9 der Richtlinie ergibt sich, dass nicht etwa klar definierte Dienstleistungen, wie z.B. die Bereitstellung barrierefreier Medien oder entsprechender Geräte, ausschlaggebend sein sollten. Auch Bibliotheken, bei denen ein solcher Service nicht den Schwerpunkt der täglichen Arbeit bildet, leisten Dienste für Personen mit Seh- und Lesebehinderungen. Sie bieten ihnen Beratung z.B. zu speziellen Medienangeboten an, auch wenn sie diese nicht selbst vorhalten. Aus einer Umfrage des dbv unter seinen Mitgliedsbibliotheken geht hervor, dass ein Großteil der Bibliotheken Dienstleistungen für blinde- und sehbehinderte Menschen bereitstellt und häufig auch die nötige technische Ausstattung vorhalten. Dies ist besonders wichtig, da Menschen mit Sehbehinderung meist auch in ihrer Mobilität eingeschränkt sind. Sie sind daher besonders davon abhängig, die benötigten Dienstleistungen wohnortnah erhalten zu können und nicht auf eine Handvoll Spezialeinrichtungen in Großstädten verwiesen zu werden.

¹ Laut des Internationalen Bibliotheksverbandes (IFLA) ist eine Vergütungspflicht derzeit nur in Deutschland und Österreich vorgesehen: International Federation of Library Associations and Institutions (2018): Towards Ratification of the Marrakesh Treaty in the European Union, S. 2.

Laut Art. 2 Abs. 4 der Richtlinie handelt es sich um Einrichtungen, die von einem Mitgliedstaat befugt wurden, entsprechende Dienstleistungen für diese begünstigten Personen anzubieten. In den Bestimmungen zum Nachteilsausgleich für behinderte Menschen in den Landeshochschulgesetzen, im Hochschulrecht und auch in vielen Landesbibliotheksgesetzen ist eine solche Befugnis explizit vorgesehen. So bestimmt beispielsweise § 2 Abs. 3 S. 2, 1. Hs. a. E. Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg, dass die Hochschulen dafür Sorge tragen, „dass Studierende mit Behinderung ... in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können“. Auch in § 2 Abs. 5 des Bibliotheksgesetzes Schleswig-Holstein ist festgehalten, dass die Bibliotheken des Landes „die besonderen Bedürfnisse ... von Menschen mit Behinderung berücksichtigen und dabei nach Möglichkeit die gleichberechtigte Teilhabe, die soziale Inklusion und Barrierefreiheit fortentwickeln.“

Daher empfiehlt der dbv, zumindest in die Begründung eine breitere Formulierung der „befugten Stellen“ einzufügen. Hier könnte beispielsweise die Formulierung aus der Richtlinie übernommen werden, um deutlich zu machen, dass der Zugang für behinderte Menschen in Deutschland nicht stärker erschwert sein soll als in anderen EU-Staaten.

2. § 45c Verordnungsermächtigung

§ 45c Abs. 5 Nr. 2 UrhG-E sieht eine Registrierung für „befugte Stellen“ beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) vor, die auch dessen Aufsicht unterliegen. Wie oben ausgeführt, würden zu den „befugten Stellen“ aufgrund ihrer entsprechenden Dienstleistungen nahezu alle deutschen Bildungseinrichtungen gehören, woraus ein hoher Aufwand für das DPMA entstehen würde. Auch enthält die Richtlinie keine entsprechende Anzeigepflicht. Dieses Vorhaben würde gegen Erwägungsgrund 14 der Richtlinie verstoßen. Hier sollte die Bundesrepublik nicht durch zusätzlichen Bürokratieaufwand und Hürden, die letztlich zu Lasten der betroffenen Personen gehen würden, weniger behindertenfreundlich regeln als die anderen EU-Staaten.

Aus Erwägungsgrund 12 der Richtlinie ergibt sich nach unserer Auffassung, dass es keine vorherige Genehmigungspflicht gibt. Die Eigenschaft als „befugte Stelle“ geht bei öffentlich finanzierten Bibliotheken bereits aus ihrer Funktion und den gesetzlichen Grundlagen hervor (s.o.). Die Aufsicht liegt bei den jeweils vorgeschalteten Behörden (was schon deshalb angezeigt ist, da es sich in der Regel um Landeseinrichtungen handeln dürfte, die nicht der Bundesaufsicht unterliegen). Die Verordnung nach § 45 c Abs. 5 sollte diesen Aspekt berücksichtigen.

Zusätzlich ergibt sich aus Erwägungsgrund 13, dass die Anforderungen an die „befugten Stellen“ nicht dazu führen dürfen, dass diese daran gehindert werden, die erlaubten Nutzungshandlungen vorzunehmen. Unter Berücksichtigung des von der Richtlinie beabsichtigten weiten Kreises „befugter Stellen“, die eben nicht nur spezialisierte Blindenbibliotheken einschließt, sondern z.B. auch Einrichtungen am Wohnort der Betroffenen, die vielleicht nur einmal im Jahr eine Kopie in barrierefreiem Format erstellen, können schon die Registrierungspflicht beim DPMA und die Abrechnungformalitäten mit der VG Wort faktisch zu einem hohen Hindernis werden. Hindernisse, die im übrigen in anderen EU-Staaten so nicht vorgesehen sind. Allein Personal- und Kompetenzgründe könnten zu einer Ablehnung der Dienstleistung führen. Seh- und lesebehinderte Personen in kleinen Kommunen wären benachteiligt. Das widerspricht eindeutig der Richtlinie. Die

Vergütungspflicht und die Verpflichtung zur Meldung beim DPMA sollten zumindest nicht für Einrichtungen gelten, die jährlich weniger als 10 Kopien in barrierefreiem Format erstellen. Außerdem müsste jede Vergütungsregelung so ausgestaltet sein, dass sie pauschal von Bund und Ländern als Träger der privilegierten Einrichtungen gezahlt werden kann. Der Bürokratieaufwand bei gesonderter Melde- und Abrechnungspflicht für jede einzelne Vervielfältigung wäre klar unverhältnismäßig gegenüber den zu erwartenden Tarifsätzen.

Der Deutsche Bibliotheksverband e.V. (dbv)

Der Deutsche Bibliotheksverband e.V. (dbv) vertritt mit seinen mehr als 2.100 Mitgliedern bundesweit rund 10.000 Bibliotheken mit 25.000 Beschäftigten und 11 Mio Nutzerinnen und Nutzern. Sein zentrales Anliegen ist es, Bibliotheken zu stärken, damit sie allen Bürgerinnen und Bürgern freien Zugang zu Informationen ermöglichen. Der Verband setzt sich ein für die Entwicklung innovativer Bibliotheksleistungen für Wissenschaft und Gesellschaft. Als politische Interessensvertretung unterstützt der dbv die Bibliotheken, insbesondere auf den Feldern Informationskompetenz und Medienbildung, Leseförderung und bei der Ermöglichung kultureller und gesellschaftlicher Teilhabe für alle Bürgerinnen und Bürger.

Kontakt: Deutscher Bibliotheksverband e.V. (dbv)

Barbara Schleihagen, Bundesgeschäftsführerin, Tel.: 0 30/644 98 99 10

E-Mail: dbv@bibliotheksverband.de, <http://www.bibliotheksverband.de>